

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.02.2003, 11.02.2004, 24.11.2004, 25.05.2005, 22.06.2005, 07.06.2006, 25.01.2006, 29.11.2006 und 31.10.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.02.2008 die zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002 S. 323), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Präsidiums vom 21.01.2004 (Amtliche Mitteilungen 2/2004 S. 106) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 NHG)).

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

„²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan. ³Im Falle der Ablehnung entscheidet auf einen entsprechenden Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fakultätsrat, wobei die Genehmigung der Zustimmung einer Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates bedarf; dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation beizufügen.“

2. In § 12 wird dem Abs. 1 folgender Satz 5 angefügt:

„Personen, die ein dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben, können als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren bestellt werden.“

3. In § 14 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Promotionskommission trifft zunächst eine vorläufige Entscheidung über Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung sowie im Falle der Annahme über die Note der schriftlichen Promotionsleistung.“

4. In § 20 wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Personen, die ein dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben, können als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.“

5. In § 27 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„¹Die endgültige Fassung der Dissertation und der Revisionschein sind den Gutachterinnen oder Gutachtern einzureichen, die die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilen. ²Können sich die Gutachtenden nicht einigen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“

6. In § 28 Abs. 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt, Satz 2 wird gestrichen.

7. Der Überschrift „X. Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung“ werden die Wörter „und Widerspruchsverfahren“ angefügt.

8. Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:

„§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere,

mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.“

9. Die bisherigen §§ 36 und 37 werden zu §§ 37 und 38.

10. In § 37 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Eine Prüfung nach den Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Promotionsordnung wird jedoch letztmals im Sommersemester 2008 (bis zum 30.09.2008) durchgeführt.“

11. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert:

a) Die Fächer „Sinologie“ und „Japanologie“ werden gestrichen.

b) Die Fachbezeichnung „Englische Philologie (Neuere englische Literatur)“ wird durch die Bezeichnung „Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)“ ersetzt.

c) Die Fachbezeichnung „Englische Philologie (Nordamerikanische Literatur)“ wird durch die Bezeichnung „Englische Philologie Nordamerikastudien (American Studies)“ ersetzt.

d) Nach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ werden folgende Fächer angefügt:

„Fachdidaktik der Alten Sprachen“

„Computerlinguistik“

„Interkulturelle Germanistik“

„Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“.

12. Die Anlage 1 b wird wie folgt geändert:

a) Die Fächer „Mongolistik“, „Sinologie“ und „Japanologie“ werden gestrichen.

b) Die Fachbezeichnung „Englische Philologie (Neuere englische Literatur)“ wird durch die Bezeichnung „Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)“ ersetzt.

c) Die Fachbezeichnung „Englische Philologie (Nordamerikanische Literatur)“ wird durch die Bezeichnung „Englische Philologie Nordamerikastudien (American Studies)“ ersetzt.

d) Nach „Geschlechterforschung“ werden folgende Fächer angefügt:

„Fachdidaktik der Alten Sprachen“

„Computerlinguistik“

„Interkulturelle Germanistik“

„Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“.

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a)** Die Fachbezeichnung „Iranistik (Neuiranistik)“ wird durch die Bezeichnung „Iranistik (Neuiranistik und Islamwissenschaft)“ ersetzt,
- b)** Die Absätze zu den Fächern: „Sinologie“, „Japanologie“ und „Mongolistik“ werden gestrichen.
- c)** Bei „Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)“ wird der Satz 2 gestrichen.
- d)** Bei „Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)“ wird der Satz 2 gestrichen.
- e)** Bei „Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)“ wird der Satz 2 gestrichen.
- f)** Bei „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ wird der Satz 3 gestrichen.
- g)** Die Fachbezeichnung: „Englische Philologie (Neuere englische Literatur)“ wird durch die Bezeichnung: „Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)“ ersetzt.
- h)** Die Fachbezeichnung: „Englische Philologie (Nordamerikanische Literatur)“ wird durch die Bezeichnung: „Englische Philologie Nordamerikastudien (American Studies)“ ersetzt.
- i)** Bei „Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)“ wird der Satz 2 gestrichen.
- j)** Bei „Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)“ wird der Satz 2 gestrichen.
- k)** Bei „Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)“ wird vor dem Wort „Latinums“ das Wort „Kleinen“ eingefügt.
- l)** Bei „Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)“ wird vor dem Wort „Latinums“ das Wort „Kleinen“ eingefügt.
- m)** Bei „Mittlere und Neuere Geschichte“ wird der Satz 2 gestrichen.
- n)** Bei „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ wird vor dem Wort „Fremdsprache“ das Wort „europäischen“ eingefügt.
- o)** Bei „Wissenschaftsgeschichte“ wird der Satz 2 gestrichen.
- p)** Bei „Komparatistik“ wird der Satz 2 gestrichen.
- q)** Bei „Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“ wird der Satz 2 gestrichen.
- r)** Bei „Didaktik der Geschichte“ wird der Satz 2 gestrichen.
- s)** Nach dem Fach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ werden folgende 4 Fächer angefügt:
„Fachdidaktik der Alten Sprachen
 Nachweis des Latinums und des Graecums.

Computerlinguistik

Hinreichende Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen.

Interkulturelle Germanistik

1) Promovierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(2) Sprachliche Zugangsvoraussetzung für die Promotion sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine auf dem Niveau A2 und eine mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen sein sollte. Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder äquivalente Sprachzeugnisse oder –zertifikate erbracht. Für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen.

Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik

Die sprachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind gute Kenntnisse des Englischen, Spanischen und einer altamerikanischen (indigenen) Sprache. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

14) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Vorderseite“ wird gestrichen.

b) Das Wort „Rückseite“ und alle nachfolgenden Wörter werden gestrichen.

15) In Anlage 5 werden die Wörter „Herr/Frau“ durch die Wörter „Frau/Herr“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
